

Statuten Pfadi Kanton Bern

Fassung vom 29. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Stellung in der PBS	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Rechtliche Stellung.....	4
2. Mitgliedschaften	4
Art. 4 Mitglieder.....	4
Art. 5 Aufnahme	5
Art. 6 Austritt, Ausschluss und Rekurs	5
3. Abteilungen und Bezirke	5
Art. 7 Abteilungen	5
Art. 8 Aufnahme und Ausschluss einer Abteilung.....	5
Art. 9 Bezirke	5
Art. 10 Organisation des Bezirks.....	6
Art. 11 Aufgaben des Bezirks.....	6
4. Organisation	6
Art. 12 Organe	6
4.1. Kantonale Delegiertenversammlung (DV)	7
Art. 13 Zusammensetzung	7
Art. 14 Geschäftsordnung der DV	7
Art. 15 Beschlussfassung.....	7
Art. 16 Entscheide auf dem Korrespondenzweg	8
Art. 17 Aufgaben.....	8
4.2. Kantonale Leitung und Kantonsleitung	8
Art. 18 Zusammensetzung der Kantonalen Leitung.....	8
Art. 19 Aufgaben der Kantonalen Leitung	8
Art. 20 Kantonsleitung.....	9
4.3. Kantonal Komitee	9
Art. 21 Zusammensetzung	9
Art. 22 Aufgaben.....	9
Art. 23 Präsidium	10
Art. 24 Gemeinsame Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Kantonaler Leitung und Kantonal Komitee	10
4.4. Kantonsrat	10
Art. 25 Zusammensetzung	10
Art. 26 Aufgaben.....	10
4.5. Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH)	11
Art. 26a Reglement.....	11
4.6. Revisionsstelle	11
Art. 27 Aufgaben.....	11
5. Übrige Bestimmungen	11
Art. 28 Finanzen	11
Art. 29 Versicherungen	11
Art. 30 Haftung.....	11
Art. 31 Zeichnungsberechtigung	12
Art. 32 Delegierte für die DV PBS	12
Art. 33 Minderheitenschutzregeln.....	12
Art. 34 Abstimmungs- und Wahlregeln.....	12

Art. 35 Auflösung	12
Art. 36 Statutenänderungen	13
Art. 37 Schlussbestimmungen.....	13

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stellung in der PBS

Die "Pfadi Kanton Bern" (PKB) bildet einen Kantonalverband der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Er umfasst grundsätzlich die Abteilungen des Kantons Bern. "Pfadi Kanton Bern" wird nachfolgend auch als Kantonalverband bezeichnet.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Kantonalverband fördert die Pfadibewegung im Kanton Bern. Seine Zielsetzungen entsprechen denjenigen der Pfadibewegung Schweiz (Art. 1 der Statuten PBS).
- 2 Der Kantonalverband erfüllt insbesondere jene Aufgaben, die einem Kantonalverband durch Art. 16 der Statuten PBS übertragen sind.
- 3 Der Kantonalverband erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS für verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere Gesetz und Versprechen.
- 4 Der Kantonalverband fördert die Trägerorganisationen der Berner Pfadiheime gemäss Art. 4 Abs. 4. Für verbandseigene Liegenschaften und Heime kann der Kantonalverband einen Heimverein einsetzen.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Der Kantonalverband ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat seinen Sitz in Bern. Er ist Rechtsnachfolger des Kantonalverbandes "Pfadfinderinnen Kanton Bern" des Bundes Schweizerischer Pfadfinderinnen (BSP) und des "Kantonalverbandes Bern" des Schweizerischen Pfadfinderbundes (SPB).

2. Mitgliedschaften

Art. 4 Mitglieder

- 1 Der Kantonalverband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH).
- 2 Aktivmitglieder sind:
 - a) wer ordnungsgemäss als Aktivmitglied in eine anerkannte Abteilung aufgenommen wurde und in deren Bestandesverzeichnis aufgeführt ist,
 - b) die Mitglieder der Abteilungskomitees (Hilfskomitee, Elternrat, Vorstand etc.),
 - c) die Mitglieder der Abteilungsverbands- bzw. Corpsleitungen,
 - d) die Mitglieder der Bezirksleitungen und
 - e) die Mitglieder der kantonalen Organe.
- 3 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Kantonale Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Kantonalverband oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 4 Als Mitglieder der KBPH können juristische Personen (Trägerorganisationen) mit Sitz im Kanton Bern aufgenommen werden, deren Zweck im Bau sowie Unterhalt eines Pfadiheimes besteht. Die Pfadiheime müssen dauernd und vorrangig einer Abteilung, einem Corps oder einem Bezirk der PKB oder der PKB selbst zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Pfadiheim umschreibt das Reglement über die KBPH. Als „Berner Pfadiheim“ gelten alle Räumlichkeiten und Häuser, deren Trägerorganisation Mitglied der KBPH und damit Kollektivmitglied der PKB sind.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Aktivmitglieder werden durch ihre Aufnahme in den Abteilungen Mitglieder der PKB.
- 2 Tritt ein Aktivmitglied auf Bezirks- oder Kantonsebene ein, so entscheidet die Bezirks- bzw. die Kantonsleitung über dessen Aufnahme.
- 3 Über die Aufnahme einer Trägerorganisation eines Berner Pfadiheims als Mitglied der KBPH entscheidet das Kantonalkomitee auf Antrag der Leitung der KBPH. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Kantonale Delegiertenversammlung, welche abschliessend entscheidet.

Art. 6 Austritt, Ausschluss und Rekurs

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt muss zuhandeder der Abteilung bzw. der Bezirksleitung oder der Kantonsleitung erklärt werden.
- 3 Ein Ausschluss aus einer Abteilung erfolgt gemäss den Abteilungsstatuten. Verantwortliche auf Bezirks- bzw. Kantonsebene sowie einzelne Leitende können durch gemeinsamen Beschluss der Kantonsleitenden ausgeschlossen werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit und -instanz schriftlich mitgeteilt werden (Art. 9 der Statuten PBS). Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4 Über den Ausschluss eines Mitglieds der KBPH entscheidet das Kantonalkomitee auf Antrag der Leitung der KBPH. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Kantonale Delegiertenversammlung, welche abschliessend entscheidet.

3. Abteilungen und Bezirke

Art. 7 Abteilungen

- 1 Alle Abteilungen des Kantonalverbandes sind Mitglied eines Bezirks. Aufgaben und Organisation einer Abteilung sind im Abteilungsreglement der PBS umschrieben. Die Abteilungen organisieren sich vereinsrechtlich gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die Abteilungsstatuten dürfen weder den Statuten der PBS noch den vorliegenden Statuten des Kantonalverbandes widersprechen. Das Kantonalkomitee prüft und genehmigt die Abteilungsstatuten.
- 2 Abteilungen können sich zu Abteilungsverbänden / Corps zusammenschliessen.

Art. 8 Aufnahme und Ausschluss einer Abteilung

- 1 Die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband erfolgt durch Beschluss der Kantonalen Delegiertenversammlung. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Aufnahme obliegt der Kantonalen Leitung und dem Kantonalkomitee gemeinsam.
- 2 Eine Abteilung kann sich selbst auflösen.
- 3 Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des jeweiligen Bezirks kann die Kantonale Delegiertenversammlung eine Abteilung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vgl. Art. 34) ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats an die Verbandsleitung der PBS rekurrieren. Vorbehalten bleibt ein Weiterzug des Rekursentscheides an die Bundeskonferenz der PBS, welche endgültig entscheidet.

Art. 9 Bezirke

Grundsätze

- 1 Der Kantonalverband ist in Bezirke eingeteilt. Ein Bezirk ist eine autonome und regional

- organisierte Gruppierung von ungefähr 500 Mitgliedern.
- 2 Die Bezirke stellen das Bindeglied zwischen den Abteilungen und dem Kantonalverband dar. Sie erfüllen insbesondere die Aufgaben, die der Kantonalverband (Kantonale Leitung und Kantonsrat) den Bezirken überträgt.
 - 3 Die Bezirksstatuten werden durch das Kantonalkomitee geprüft und genehmigt.

Art. 10 Organisation des Bezirks

- 1 Die Bezirke konstituieren sich vereinsrechtlich.
- 2 Im Bezirk bestehen mindestens ein Bezirksrat, eine Bezirksleitung und ein Coachteam.
- 3 Der Bezirksrat übernimmt die Funktion der Vereinsversammlung. Die Bezirksleitung übernimmt die Funktion des Vorstandes.
- 4 Der Bezirksrat wählt die Bezirksleitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonsleitung. Es ist anzustreben, dass in der Bezirksleitung verschiedene Geschlechtsidentitäten ausreichend vertreten sind.
- 5 Das Coachteam besteht aus allen aktiven Coaches der Abteilungen des Bezirks. Die Coaches sind Mitglieder des Bezirks.

Art. 11 Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk:

- a) gewährleistet in Absprache mit der Kantonalen Leitung die Vorbasisausbildung der Leitenden,
- b) koordiniert in Zusammenarbeit mit den Coaches die Betreuung der Kurse und Lager der Abteilungen und des Bezirks,
- c) gewährleistet in Absprache mit der Kantonalen Leitung und in Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken die Weiterbildung der Coaches und garantiert den Austausch zwischen den Coaches innerhalb des Bezirks,
- d) stellt Personen für kantonale Kursteams zur Verfügung,
- e) gewährleistet den objektiven, gegenseitigen Informationsaustausch zwischen dem Kantonalverband und den Abteilungen,
- f) bietet eine Plattform für die Zusammenarbeit der Abteilungen innerhalb des Bezirks und insbesondere ihrer Leitenden,
- g) sorgt in Zusammenarbeit mit den Coaches für die Betreuung der Abteilungsleitenden,
- h) fördert die Diversität im Bezirk und die Zugänglichkeit zur Pfadi für alle,
- i) sichert die Teilnahme mindestens einer Bezirksvertretung am Kantonsrat,
- j) meldet die Wechsel seiner Abteilungsleitenden an die Kantonale Leitung und
- k) kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Kantonalen Leitung weitere Aufgaben übernehmen.

4. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Kantonalverbandes sind:

- a) die Kantonale Delegiertenversammlung als oberstes Organ,
- b) die Kantonale Leitung mit der Kantonsleitung (Kantonsleitende) als operatives Leitungsorgan,
- c) das Kantonalkomitee mit dem Präsidium als Verwaltungsorgan,
- d) der Kantonsrat als vorberatendes, in Teilbereichen mitentscheidendes Organ,
- e) die Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) mit der Leitung als Organ für alle Belange der Pfadiheime und
- f) die Revisionsstelle.

4.1. Kantonale Delegiertenversammlung (DV)

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Die DV gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 64 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Abteilungen,
 - b) den Delegierten der Bezirke,
 - c) den Mitgliedern der Kantonalen Leitung,
 - d) der Kantonsleitung,
 - e) den Mitgliedern des Kantonalkomitees,
 - f) dem Präsidium und
 - g) den Delegierten der Mitglieder der KBPH.
- 2 Abteilungen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a bis 100 Aktivmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte. Abteilungen mit 101 Aktivmitgliedern haben Anrecht auf 3 Delegierte und eine weitere delegierte Person pro zusätzliche 50 Aktivmitglieder. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der letzten Bestandesmeldung. Jeder Bezirk stellt zwei Delegierte. Abteilungen und Bezirke achten auf eine bezüglich der Geschlechtsidentitäten möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Delegation.
- 3 Jedes Mitglied der KBPH hat Anspruch auf eine delegierte Person.

Art. 14 Geschäftsordnung der DV

- 1 Die DV tritt ordentlicherweise jährlich mindestens einmal zusammen. Für die Durchführung sind Kantonale Leitung und Kantonalkomitee gemeinsam verantwortlich. Die DV wird vom Präsidium einberufen und geleitet. Die Abteilungen, Bezirke, die KBPH und deren Leitung sind mindestens vier Wochen zuvor schriftlich einzuladen und die Traktandenliste ist bekanntzugeben. Die Abteilungen, Bezirke und die Versammlung oder die Leitung der KBPH haben spätestens zwei Wochen vor der DV allfällige Ergänzungsanträge für die Traktandenliste dem Kantonalkomitee schriftlich zu unterbreiten. Die Zusatztraktanden sind den Abteilungen, Bezirken sowie den Mitgliedern und der Leitung der KBPH zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Die DV kann auch nicht angekündigte Gegenstände beraten, aber nicht über sie abschliessend Beschluss fassen.
- 3 Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn entweder die Kantonale Leitung, der Kantonsrat oder das Kantonalkomitee es beschliessen, oder wenn ein Fünftel der Abteilungen oder eine Gruppe von Abteilungen, die zusammen mindestens einen Fünftel der Mitglieder umfassen, es verlangen.

Art. 15 Beschlussfassung

- 1 Ein Stimmrecht besitzen die Delegierten der Abteilungen und der Bezirke. Die Mitglieder der Kantonalen Leitung und des Kantonalkomitees sowie die Delegierten der Mitglieder der KBPH und die Mitglieder der Leitung der KBPH haben nur eine beratende Stimme, es sei denn, sie seien gleichzeitig Delegierte einer Abteilung bzw. eines Bezirks. Jede delegierte Person kann nicht mehr als eine Stimme abgeben.
- 2 Gültige Beschlüsse bedürfen des relativen Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 34). Vorbehalten sind jene Verhandlungsgegenstände, für welche in diesen Statuten ein anderes Mehr vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Auf Beschluss der DV können Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
- 3 Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Entscheide auf dem Korrespondenzweg

Zur Vermeidung einer ausserordentlichen DV können durch Beschluss der DV oder durch gemeinsamen Beschluss von Kantonalkomitee und Kantonaler Leitung bestimmte Fragen den Abteilungen und Bezirken auf schriftlichem Weg zum Entscheid unterbreitet werden. Entscheide auf dem Korrespondenzweg sind Beschlüssen der DV gleichgestellt. Die Stimmkraft der Abteilungen und Bezirke richtet sich nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 17 Aufgaben

Der DV stehen folgende Obliegenheiten zu:

- a) sie wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren:
 - die Kantonsleitung,
 - die Mitglieder der Kantonalen Leitung (auf Antrag der Kantonsleitung),
 - das Präsidium,
 - die Mitglieder des Kantonalkomitees,
 - die Revisionsstelle, bestehend aus drei Personen, sowie
 - die Mitglieder der Leitung der KBPH (auf Antrag der Versammlung der KBPH, ausgenommen eine allfällige Vertretung des Kantonalkomitees),
- b) sie genehmigt die Jahresberichte der Kantonalen Leitung, des Kantonalkomitees und nimmt Kenntnis vom Bericht der Leitung der KBPH,
- c) sie nimmt Kenntnis vom Jahresprogramm der Kantonalen Leitung,
- d) sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget der PKB,
- e) sie legt den Mitgliederbeitrag fest,
- f) sie nimmt Abteilungen in den Kantonalverband auf und kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 34) deren Ausschluss beschliessen,
- g) sie ernennt Ehrenmitglieder,
- h) sie ist Rekursinstanz bezüglich Aufnahme in sowie Ausschluss aus der KBPH und
- i) sie beschliesst mit speziellen Mehrheitsanforderungen über Statutenänderungen (Art. 36) und Verbandsauflösung (Art. 35). Zudem entscheidet die DV über alle Fragen, die von kantonalen Organen, Abteilungen und Bezirken, sowie einzelnen Stimmberechtigten eingereicht und rechtzeitig auf die Traktandenliste gesetzt worden sind.

4.2. Kantonale Leitung und Kantonsleitung

Art. 18 Zusammensetzung der Kantonalen Leitung

- 1 Die Kantonale Leitung besteht aus der Kantonsleitung und weiteren vier bis zehn Mitgliedern nach Organisation der Kantonalen Leitung. Sie konstituiert sich selbst. Die Kantonale Leitung informiert die DV über ihre Organisation.
- 2 Bei der Zusammensetzung der Kantonalen Leitung ist der Minderheitenschutz gemäss den Statuten der PBS zu beachten (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. b).
- 3 Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die Kantonsleitung. Über die Beschlüsse der Kantonalen Leitung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird ebenfalls dem Präsidium zugestellt.

Art. 19 Aufgaben der Kantonalen Leitung

- 1 Die Kantonale Leitung ist für die aktive Leitung des Kantonalverbandes verantwortlich.
- 2 Die Kantonale Leitung:
 - a) ist für die Betreuung von Abteilungen und Bezirken verantwortlich,
 - b) ist für die Organisation der Aus- und Weiterbildung für Leitende und Abteilungsleitende verantwortlich,
 - c) vernetzt Verantwortliche und Organe innerhalb des Kantonalverbandes,

- d) fördert die Diversität im Kantonalverband und die Zugänglichkeit zur Pfadi für alle und
- e) überprüft in Zusammenarbeit mit dem Kantonalkomitee die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband.

Art. 20 Kantonsleitung

- 1 Die Kantonsleitung besteht aus zwei Kantonsleitenden (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. a). Sie fällen ihre Entscheide gemeinsam. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kantonale Leitung.
- 2 Aufgaben
Die Kantonsleitung:
 - a) vertritt den Kantonalverband gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden,
 - b) ist Bindeglied des Kantonalverbandes zur Verbandsleitung der PBS und zur Bundeskonferenz,
 - c) leitet in gegenseitiger Absprache die Sitzungen der Kantonalen Leitung und des Kantonsrates,
 - d) bestätigt Leitende der Abteilungen und Bezirke,
 - e) kann einzelne Leitende, Abteilungsleitende und Verantwortliche auf Bezirks- oder Kantonsebene ihrer Funktion entheben oder deren Ausschluss verfügen,
 - f) kann Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und
 - g) betreut die Bezirksleitungen.
- 3 Die Kantonsleitung informiert die Kantonale Leitung über Entscheide, die sie in eigener Kompetenz gefällt hat.
- 4 Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonalkomitees teil.

4.3. Kantonalkomitee

Art. 21 Zusammensetzung

Das Kantonalkomitee besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Art. 22 Aufgaben

- 1 Das Kantonalkomitee ist das Verwaltungsorgan. Es ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit der KBPH, verantwortlich für strategische, organisatorische und administrative Belange der PKB und unterstützt die Kantonale Leitung in ihrer Arbeit. Das Kantonalkomitee:
 - a) erstellt die Jahresrechnung und das Budget,
 - b) organisiert das Versicherungswesen,
 - c) organisiert das Krisenmanagement und die Krisenkommunikation,
 - d) nimmt die Verbindungen gegen aussen auf, welche nicht durch die Kantonale Leitung oder die Leitung der KBPH abgedeckt sind,
 - e) ist für die Prüfung und Genehmigung von Abteilungs- und Bezirksstatuten verantwortlich und erlässt dafür Richtlinien,
 - f) überprüft in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Leitung die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer Abteilung in den Kantonalverband,
 - g) nimmt auf Antrag der Leitung der KBPH Trägerorganisationen der Berner Pfadiheime auf,
 - h) beschliesst über den Ausschluss aus der KBPH,
 - i) genehmigt das Reglement über die KBPH,
 - j) kann eines seiner Mitglieder in die Leitung der KBPH wählen und
 - k) ist Rekursinstanz für Beschlüsse der Leitung der KBPH.
- 2 Ein Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kantonalen Leitung und nach Bedarf an den Sitzungen des Kantonsrates teil.

- 3 Das Kantonalkomitee kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen, zu denen es auch nicht von der DV gewählte Personen beiziehen kann.
- 4 Über die Beschlüsse des Kantonalkomitees wird ein Protokoll geführt. Dieses geht ebenfalls an die Kantonsleitung.

Art. 23 Präsidium

- 1 Das Präsidium wird von der DV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist sofort wieder wählbar. Es kann durch eine Person oder als Co-Präsidium durch zwei separat zu wählende Personen besetzt werden. Das Co-Präsidium soll, wenn möglich, von zwei Personen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten ausgeübt werden.
- 2 Das Präsidium:
 - a) leitet die Verhandlungen der DV und
 - b) leitet die Sitzungen des Kantonalkomitees.

Art. 24 Gemeinsame Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Kantonaler Leitung und Kantonalkomitee

- 1 Die Kantonale Leitung und das Kantonalkomitee haben folgende Aufgaben in gemeinsamer Absprache oder in Zusammenarbeit zu lösen:
 - a) Vorbereitung der DV,
 - b) Herausgabe sowie Redaktion des kantonalen Mitteilungsorgans und
 - c) Organisation des Sekretariats.
- 2 Aufgaben, die nach den vorliegenden Statuten nicht eindeutig einem Organ zugeteilt sind, werden in Absprache von Kantonsleitung und Präsidium einem Organ zugeteilt oder gemeinsam gelöst.
- 3 In der Regel treffen sich Kantonale Leitung und Kantonalkomitee jährlich mindestens einmal zu einer gemeinsamen Sitzung.

4.4. Kantonsrat

Art. 25 Zusammensetzung

- 1 Der Kantonsrat setzt sich aus maximal zwei Vertretungen jedes Bezirks und der Kantonsleitung zusammen. Bei Bedarf können weitere Teilnehmende mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 2 Der Kantonsrat tagt normalerweise vier- bis sechsmal jährlich. Er wird von der Kantonsleitung einberufen und geleitet.
- 3 Ein Fünftel der Bezirke kann die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung verlangen. Zur Vermeidung einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung kann auch auf schriftlichem Weg entschieden werden.
- 4 Über die Beschlüsse des Kantonsrates wird ein Protokoll geführt.

Art. 26 Aufgaben

Der Kantonsrat ist vorberatendes, antragstellendes und in Teilbereichen mitentscheidendes Organ. Er:

- a) berät das Jahresprogramm,
- b) stellt die Informationsweitergabe zwischen Abteilung und Kanton sicher,
- c) genehmigt Richtlinien und Weisungen zum Pfadibetrieb und zur Ausbildung,
- d) plant und organisiert zusätzliche Aktivitäten auf Stufe Kantonalverband und
- e) beschliesst die Bezirkseinteilung in Absprache mit den betroffenen Abteilungen und Bezirken.

4.5. Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH)

Art. 26a Reglement

Das Reglement regelt die Einzelheiten der KBPH, namentlich die Zuständigkeiten von Versammlung und Leitung, deren Aufgaben und Zusammensetzung.

4.6. Revisionsstelle

Art. 27 Aufgaben

Zwei Angehörige der Revisionsstelle prüfen jedes Jahr die Rechnungsführung der Pfadi Kanton Bern und erstatten der DV schriftlich Bericht. Eine Person prüft jedes Jahr die Rechnungsführung der KBPH und erstattet der Versammlung der KBPH einen schriftlichen Bericht.

5. Übrige Bestimmungen

Art. 28 Finanzen

- 1 Der Kantonalverband finanziert seine Aufwendungen aus:
 - a) dem jährlichen Mitgliederbeitrag, den die DV festsetzt und der dem Kantonalverband gesamthaft durch die Abteilungen für alle ihre Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a und der jährlichen Bestandesmeldung überwiesen wird; das Kantonalkomitee legt den Zahlungstermin fest,
 - b) den Beiträgen von J+S, Lotteriefonds und allenfalls weiteren Subventionen,
 - c) den Zinsen des eigenen Vermögens und
 - d) Spenden, Legaten sowie anderen Zuwendungen.
- 2 Für die Förderung der Pfadiheime führt der Kantonalverband unter der Verantwortung der KBPH eine gesonderte Rechnung unter der Bezeichnung "Fonds Berner Pfadiheime". Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder der KBPH sowie durch Unterstützungsbeiträge Dritter gespeisen. Das Reglement der KBPH sowie die "Subventionsgrundsätze" regeln die Einzelheiten. Das Fondsvermögen muss in jedem Fall – auch bei einer Auflösung der KBPH – für die Unterstützung von Trägerorganisationen von bernischen Pfadiheimen verwendet werden.
- 3 Die KBPH kann an Mitglieder der KBPH für Heimbauten zinsgünstige Darlehen gewähren.

Art. 29 Versicherungen

Der Kantonalverband schliesst für alle Aktivmitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a, c, d und e eine zu privaten Versicherungen und Krankenkassen subsidiäre Kollektiv-Unfallversicherung und für die verantwortlichen Leitenden eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung ab. Abteilungen, die den Nachweis über eine eigene, gleichwertige Versicherung erbringen, können auf Gesuch hin von der obligatorischen Kollektivversicherung befreit werden. Dieses Gesuch ist spätestens mit der jährlichen Bestandesmeldung dem Kantonalkomitee einzureichen.

Art. 30 Haftung

- 1 Der Kantonalverband haftet für alle durch seine Organe eingegangenen Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder für derartige

- Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- 2 Der Kantonalverband und die Abteilungen sind nicht haftbar für Verbindlichkeiten der PBS und umgekehrt.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Kantonalverband wird gegen aussen generell durch die Kollektivunterschrift zu zweien der Kantonsleitenden, des Präsidiums oder der rechnungsführenden Person verpflichtet.
- 2 Die Kantonsleitenden und das Präsidium können in ihrem Kompetenzbereich besondere Regelungen treffen.
- 3 Das Reglement der KBPH regelt die Zeichnungsberechtigung der KBPH.

Art. 32 Delegierte für die DV PBS

Die Delegation der PKB für die Delegiertenversammlung der PBS wird durch die Kantonale Leitung, das Kantonalkomitee und den Kantonsrat ernannt. Die Einzelheiten regeln Kantonsleitung und Präsidium gemeinsam. Der Kantonsrat hat die verschiedenen Bezirke angemessen zu berücksichtigen. Zudem gilt für die ganze Delegation die Minderheitenschutzregel der PBS (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. c).

Art. 33 Minderheitenschutzregeln

- 1 Es ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Organe zu achten.
- 2 Nach den Minderheitenschutzregeln gemäss den Statuten der PBS gilt insbesondere:
 - a) Die Kantonsleitung wird in Doppelbesetzung von Kantonsleitenden mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten wahrgenommen (Art. 17 Abs. 3 der Statuten PBS).
 - b) Für die Kantonale Leitung ist wenn möglich eine Zusammensetzung anzustreben, bei der keine Geschlechtsidentität zu mehr als zwei Dritteln vertreten ist (Art. 17 Abs. 5 der Statuten PBS).
 - c) Die Delegation des Kantons an der DV PBS muss so zusammengesetzt sein, dass keine Geschlechtsidentität zu mehr als zwei Dritteln vertreten ist (Art. 25 Abs. 4 der Statuten PBS).

Art. 34 Abstimmungs- und Wahlregeln

Wo in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, gilt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgegebene gültige Stimmen sind Ja- und Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Ungültig sind Stimmen, die unleserlich sind oder ehrverletzende Äusserungen enthalten. Für Wahlen gilt das Majorzverfahren; als gewählt gilt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 35 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur von einer DV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- 2 Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation des Kantonalverbandes wird der wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten PBS überwiesen. Ist die PBS nicht mehr steuerbefreit, entscheidet die auflösende DV über die Zuweisung des Aktivsaldos an eine andere wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 36 Statutenänderungen

- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die DV geändert werden. Jeder Antrag auf Statutenänderung muss ordentlich traktandiert und den Abteilungen und Bezirken zwei Wochen vor der DV in vollem Wortlaut zugestellt werden. Der Statutenänderungsbeschluss muss mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen mit Ausnahme der Änderung von Art. 35 (Auflösung), für welche die darin vorgesehene Stimmenmehrheit gilt.
- 2 Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch den Vorstand der PBS.

Art. 37 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss an der DV vom 29. November 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Januar 1988 in der Fassung vom 19. November 2021.